

Amt der Wiener Landesregierung MAGISTRATSABTEILUNG 39

Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle der Stadt Wien WIEN-ZERT

Rinnböckstraße 15/2, A-1110 WIEN Tel.: (+43 1) 4000-8039, Fax: (+43 1) 4000-99-8039 E-Mail: post@ma39.wien.gv.at Homepage: www.ma39.wien.at ÜA 2019-0775

Seite 1/5

REGISTRIERUNGSBESCHEINIGUNG

Nr.: R-14.1.1-19-9599

Hiermit wird gemäß § 7 WBPG1 bestätigt, dass die Bauprodukte

Feuerschutzabschlüsse – Drehflügeltüren und -tore sowie Pendeltüren

Ein- und zweiflügelige Stahldrehflügel-Feuerschutztüren mit den Handelsbezeichnungen "FN90-1" und "FN90-2"

Klassifizierung: El₂ 90-C bzw. mit Rauchschutz: El₂ 90-Sm-C

des Herstellers

Peneder Bau-Elemente GmbH, Sparte Feuerschutz 4904 Atzbach, Ritzling 9

des Herstellwerkes

Peneder Bau-Elemente GmbH, Zweigniederlassung Fraham 4075 Fraham, Aumühle 28

den Bestimmungen der in der Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015), idF der 1. Novelle zu dieser Baustoffliste, festgelegten Regelwerke

ÖNORM B 3850 (Ausgabe 2014.04.01), ÖNORM B 3851 (Ausgabe 2014.07.15) und Anlage A, Punkt 14.1.1

entsprechen.

Das (Die) Produkt(e) unterliegt (unterliegen) einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung durch

MA 39 – Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle der Stadt Wien A-1110 Wien, Rinnböckstraße 15/2

Nummer des Überwachungsvertrages: MA 39 - BRA - Ü 1569/2018

Gemäß § 6 Abs. 3 Z 3 WBPG¹ gilt die Registrierungsbescheinigung bis: 2. August 2024

Das (die) oben angeführte(n) Bauprodukt(e) ist (sind) gemäß § 10 Abs. 2 WBPG¹ verwendbar und der Hersteller ist somit berechtigt, das (die) Bauprodukt(e) mit dem Einbauzeichen entsprechend § 10 Abs. 3 WBPG¹ zu kennzeichnen. Die Registrierungsbescheinigung wird von den Vertragsparteien anerkannt.

Die wesentlichen Produktkennwerte sind im Anhang zu dieser Registrierungsbescheinigung dargestellt. Die Registrierungsbescheinigung umfasst inklusive Anhang fünf Seiten. Die vorliegende Registrierungsbescheinigung ersetzt die Registrierungsbescheinigung Nr.: R-14.1.1-16-9599 vom 10. März 2016.

Hinweis: Diese Registrierungsbescheinigung verliert bei Änderung der ihr zugrunde liegenden Regelwerke nach Ablauf der in der Baustoffliste ÖA enthaltenen Übergangsfrist ihre Gültigkeit und damit endet die Berechtigung zur Anbringung des Einbauzeichens.

Der zeichnungsberechtigte Leiter der Zertifizierungsstelle:

Dipl.-Ing. Martin Fehringer Oberstadtbaurat COSTELLE CONTROL AND THE STATE OF THE STATE

Der Leiter der Prüf-, Überwachungsund Zertifizierungsstelle:

> Dipl.-Ing. Georg Pommer Senatsrat

Wien, 3. August 2019

¹ Gesetz über die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt, deren Verwendung und Marktüberwachung (Wiener Bauproduktegesetz 2013 – WBPG 2013), LGBI. Nr. 23/2014